



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

Sie haben Fragen zu den Themen?

Nutzen Sie die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten. Wir sind gern für sie da!

Mit freundlichen Grüßen.

Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr

Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- 1 Tarifabschluss 2016 – Keine Änderungen der ZVK-Finanzierung2**
- 2 Änderung der Grenzwerte für die zusätzliche Umlage2**
- 3 Fortbildungsprogramm / Seminare.....2**

Das heutige Rundschreiben wollen wir insbesondere dazu nutzen, die Auswirkungen des Tarifabschlusses für die Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst zu beleuchten.

1 Tarifabschluss 2016 – Keine Änderungen der ZVK-Finanzierung

Ein zentraler Punkt in den abgeschlossenen Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern war die Thematik der Zusatzversorgung.

In der Tarifeinigung vom 29. April 2016 haben sich die Tarifparteien darauf verständigt, hier keine Leistungseinschnitte vorzunehmen. Darüber hinaus wurde für ausdrücklich benannte Versorgungseinrichtungen u.a. ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (Eigenbeteiligung) beschlossen (siehe Anlage 1).

Die ZVK Thüringen zählt nicht zu diesen Versorgungseinrichtungen.

Gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen und zuletzt im Jahr 2015 fortgeschriebenen Finanzierungskonzept beträgt der Umlagesatz weiterhin 1,1 %. Auch der Zusatzbeitrag bleibt mit einem Satz von 4,0 % unverändert (vgl. RS 01/2010 und 03/2015).

2 Änderung der Grenzwerte für die zusätzliche Umlage

Durch die lineare Anpassung der Vergütung ab 01. März 2016 ergeben sich auch neue Grenzwerte für die **zusätzliche Umlage** nach § 76 ZVK-Satzung.

Diese betragen:

- ab dem 01. März 2016 monatlich 7.173,70 €
- im Monat der Jahressonderzahlung 10.326,00 €.

3 Fortbildungsprogramm / Seminare in Artern

Auch in diesem Herbst bietet die ZVK Personalsachbearbeitern die Gelegenheit sich im Bereich der Zusatzversorgung fortzubilden. Gern können Sie kostenfrei an folgenden Angeboten teilnehmen:

- **Basisseminare** (25.10. und 22.11.),
- **Workshops „Meldewesen“** (26.10. und 23.11)
- **Spezialseminar „Jahresmeldung“** (30.11.)

Details finden Sie auf unserer Website im Bereich „Arbeitgeber“ oder direkt unter **fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

Tarifeinigung zur Zusatzversorgung

I. Geltungsbereich ATV

II. Geltungsbereich des ATV-K

1. ¹Im ATV-K wird für Pflichtversicherte bei
 - a) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg,
 - b) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
 - c) der Kommunale Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern,
 - d) beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 - e) der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zu dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs. 1 ATV-K und dem Arbeitnehmerbeitrag gemäß § 37a ATV-K

- a) von 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- b) von 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- c) von 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018

erhoben. ²Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen.

³Die Arbeitgeberleistung nach Satz 2 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 muss spätestens bis zum 30. Juni 2026 erbracht werden; sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden.

Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage / der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Vorhundertssatzes, um den sich die Umlage / der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß Satz 1.

⁴Einzelheiten regelt die Kassensatzung.

2. Wird bei einer anderen öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung die Umlage oder der (Zusatz-) Beitrag nach dem 29. Februar 2016 erhöht, gilt Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des Satzes 1 auf den Zeitpunkt der Erhöhung und bei der Anwendung des Satzes 3 auf das Enddatum 30. Juni 2026 abzustellen ist.
3. Es wird folgende Protokollerklärung vereinbart:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/(Zusatz-)Beitrags-/Sanierungsgeldsätze) nicht ausreichen sollte.
4. Inkrafttreten am 1. März 2016. Kündigung des ATV-K jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.